

Betrifft: Neuerliche Abänderung  
und Ergänzung der Dienst-  
pragmatik der Landesbe-  
amten 1962 (DPL.-Novelle 1965).

*A. Anstettling*

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	15. JUNI 1965 <i>Im. B.</i>
Zl.:	<i>S. 4. 100</i> Aussch.

Wien, am 15. Juni 1965

H o h e r L a n d t a g !

Der Ministerrat hat am 30. März 1965 beschlossen, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, abgeändert wird (Dienstpragmatik-Novelle 1965), dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Nach diesen bereits als "Richtlinien für die Bemessung des Erholungsurlaubes der Bundesbeamten" in Kraft stehenden Bestimmungen wurde sichergestellt, daß die Erhöhung des Mindesturlaubes wie in der Privatwirtschaft ebenfalls mit 1. Jänner 1965 wirksam wurde.

Mit der 12. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 102/1965, wurde bereits das Schema der Verwendungsgruppe L 3 ab 1. August 1964 analog der verbesserten Laufbahn der Beamten der Verwendungsgruppe C geändert. Durch die am 26. Mai 1965 im Nationalrat beschlossene 13. Gehaltsgesetz-Novelle wird die bereits mit den Vertretern der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vereinbarte Erhöhung der Gehälter ab 1. Juni 1965 um 7 v.H. mit einer Mindestgarantie von monatlich S 150.-- festgelegt. Mit gleicher Wirksamkeit ist auch eine Erhöhung der großen Haushaltszulage um je S 30.-- pro unversorgtem Kind vorgesehen.

Hauptsächlich diese angeführten Änderungen machen auch eine Novellierung der Dienstpragmatik der Landesbeamten erforderlich, wobei jedoch auf bereits bestehende Landesbestimmungen Rücksicht genommen werden muß.

Zu den einzelnen Änderungen wäre noch auszuführen:

Zu Artikel I:

Zu Zi. 1:

Während für die an den Privatschulen des Landes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrer die Lehrer-

dienstzweigeverordnung, BGBl.Nr.103/1958, schon bisher sinngemäß anzuwenden war, fehlte die gesetzliche Grundlage für die sinngemäße Anwendung der Bundeslehreramtstitelverordnung (BGBl.Nr.104/1958). Für diese Lehrer war nämlich bisher § 43 DPL. unmittelbar anzuwenden, ohne daß in der AAV. diesbezügliche Amtstitel vorgesehen sind.

Zu Zi.2:

Zufolge der Aufnahme- und Amtstitelverordnung 1965 - AAV.1965 ist im Dienstzweig "Gehobener Erzieherdienst (K 7, 41)" als Aufnahmebedingung entweder ein abgeschlossenes Studium an einer pädagogischen Akademie oder die Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule (bis zum Wirksamwerden des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr.242/1962, an einer mittleren Lehranstalt) sowie zusätzlich der Nachweis einer einjährigen Ausbildung am Bundesinstitut für Heimerziehung vorgesehen.

Im "Gehobenen Jugendfürsorgedienst" und im "Hebammendienst" sind ebenfalls Ausbildungszeiten vorgeschrieben.

Es erscheint gerechtfertigt, diese geforderten zusätzlichen Ausbildungen, sofern sie nach dem 18.Lebensjahr zugebracht wurden, bei der Festsetzung des "Stichtages" voll zu werten.

Zu Zi.3:

Gegen die Zulassung von Landesbeamten zu Bundesprüfungen bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Es ist daher erforderlich, die Bestimmungen des § 10 Abs.4 1.und 2.Satz insoweit neu zu formulieren, daß nicht die Landesbeamten die für Bundesbeamte vorgeschriebenen Dienstprüfungen abzulegen haben, sondern daß die für Bundesbeamte geltenden Prüfungsvorschriften auf die Landesbeamten sinngemäß anzuwenden sind.

Zu Zi.4,7,10,11,12,13,17,18,22,24,25,26,27 und Artikel IV:

Nach der 13.Gehaltsgesetz-Novelle führen die Kinderzulage und die Haushaltzulage, die bisher unter dem Begriff "Familienzulagen" zusammengefaßt waren, ab 1.Juni 1965 die einheitliche Bezeichnung "Haushaltzulage". Anstelle der bisherigen Kinderzulage von monatlich S 100.-- beträgt der entsprechende Teil der neuen Haushaltzulage künftig S 130.-- pro unversorgtem Kind. Auch wurden die Bestimmungen über die Versorgung geändert.

Nach der dadurch ebenfalls notwendigen Neufassung des § 62 wird es künftighin ebenfalls nur eine einheitliche "Haushaltszulage" geben. Hiezu ist für jedes unversorgte Kind ein Zuschlag von S 130.-- vorgesehen.

In den jeweiligen Gesetzesstellen wurden die neuen Begriffe aufgenommen.

Zu Zi.5 und 6:

Bisher konnten Beamte der angeführten Dienstzweige, wenn sie zwar nicht dienstfähig, aber doch nicht mehr fähig waren, den Dienst in ihrem bisherigen Dienstzweig auszuüben, nur gemäß § 20 Abs.1 DPL. etwa von K L 3 in D überstellt werden, da sie die Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe C in der Regel nicht erfüllten. Da diese Regelung aber zu Härten führte bzw. führen würde, erscheint es notwendig, die Voraussetzungen für eine nicht bloß vorübergehende Verwendung in einem anderen Dienstzweig zu schaffen, ohne daß damit zwangsläufig die Überstellung verbunden ist.

Zu Zi.8 und 9:

Die Vertreter der Bundeswirtschaftskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes haben am 18. November 1964 den Kollektivvertrag über die Einführung eines dreiwöchigen Mindesturlaubes unterzeichnet. Von dieser Neuregelung sind die Beschäftigten jener Unternehmen betroffen, die der Bundeswirtschaftskammer angehören. Damit die NÖ. Landesbediensteten ebenfalls in den Genuß dieser verbesserten Urlaubsbestimmungen gelangen, ist es notwendig, die §§ 44 und 44 a der Dienstpragmatik der Landesbeamten entsprechend abzuändern.

Als Grundlage für die beantragte Gesetzesänderung dient der Erlass des Bundeskanzleramtes vom 2. April 1965, Zl. 54.862-3/65 (ho. GZ. I/P-10/89-I-1965), betreffend die Neuregelung des Erholungsurlaubes der Bundesbeamten.

Zu Zi. 14, 15 und 16:

Am 5. April 1965 fanden im Bundeskanzleramt Verhandlungen zwischen Vertretern der Bundesregierung und einzelner Landesregierungen

sowie den Vertretern der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes statt. Hierbei wurde eine Einigung über die Erhöhung der Gehälter der öffentlichen Bediensteten ab 1. Juni 1965 um 7 v.H. monatlich, mindestens aber um S 150.-- erzielt (siehe 13. Gehaltsgesetz-Novelle).

Mit Sitzungsbeschluß der NÖ. Landesregierung vom 13. April 1965, GZ. I/P-85/8-I, wurde bereits die entsprechende Erhöhung der aus den Tabellen nach Art. I Zi. 2, 3 und 4 (§ 60 Abs. 3, § 60 aa Abs. 2 und 3) der Dienstpragmatik der Landesbeamten in der Fassung der DPL.-Novelle 1964, LGBl. Nr. 216, ersichtlichen Gehaltsansätze genehmigt.

Zu Zi. 19:

Durch die Neufassung des § 63 a Abs. 3 DPL. entfallen die bisherigen Bestimmungen über das Sinken der Tagesgebühr nach 11 Verrechnungstagen innerhalb eines Kalendermonates auf 60 v.H. und das Ansteigen vom 21. Verrechnungstage an auf 80 v.H.

Hiedurch wird eine Verbesserung hinsichtlich der den Bediensteten zukommenden Tagesgebühr bei Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienort, die länger als 11 Tage dauern, erreicht.

Zu Zi. 20:

Vor allen bedingt durch die AAV.-1965 ist es notwendig, die Anführung der Dienstzweige mit überwiegender Außendiensttätigkeit wie vorgesehen zu ergänzen.

Zu Zi. 21:

Gemäß § 63c Abs. 2 letzter Satz gebührt Beamten, denen eine Personalzulage zuerkannt wurde, eine Mehrdienstleistungsentschädigung nur im halben Ausmaß. Diese Bestimmung wurde seinerzeit aufgenommen, um zu verhüten, daß die neben den für den Ruhegehalt anzurechnenden qualitativen Zulagen allenfalls zustehenden quantitativen Zulagen in beträchtlichem Ausmaß anfallen.

Seit dem Sitzungsbeschluß der NÖ. Landesregierung vom 14. Juli 1964, GZ. I/P-40-I, der einer Bundesregelung für die Kraftwagenlenker Rechnung trägt (Zulage auf Entl. Gruppe p3), erhalten jedoch

auch Bedienstete eine Personalzulage, die sich nicht in leitender Stellung befinden oder keine Aufsichtsposition innehaben.

Da auch beim Bund keine Bestimmung über die Kürzung einer Mehrdienstleistungsentschädigung besteht, wäre die bisherige Bestimmung der DPL. zu streichen.

Zu Zi.23:

Durch die Einfügung des Wortes "beitragsfrei" wird klargestellt, daß die im § 66 Abs.1 vorgesehene Anrechnung der Hochschulstudienzeit wie beim Bund (§ 4 Abs.1 Ruhegenußvordienstzeitengesetz 1956) ohne Einhebung eines Beitrages gemäß § 17 Abs.2 durchzuführen ist.

Zu Zi.28 u.29:

Die Disziplinarstrafe der strafweisen Versetzung ist im Katalog der Disziplinarstrafen der Dienstpragmatik (des Bundes), RGBL.Nr.15/1914, nicht vorgesehen. Über Antrag des Vorsitzenden der Disziplinarkammer vom 27.August 1964, Zl.Dis.-Allg.51/11-1964, wäre diese Strafe auch aus dem Strafkatalog der DPL. herauszunehmen (siehe hiezu Ausführungen zu § 93 im Kommentar zur DP.von Dr.Hackl, Anmerkung 5).

Zu Zi.30:

Während im § 119 Abs.5 der Dienstpragmatik (des Bundes), RGBL.Nr.15/1914, die Frage der Zeugen- und Sachverständigengebühren geregelt ist enthält die Dienstpragmatik der Landesbeamten keine diesbezüglichen Bestimmungen. Da auch die laut § 96 Abs.2 DPL. sinngemäß anzuwendenden Verfahrensvorschriften des VStG.1950 keine Vorschriften über Zeugen- und Sachverständigengebühren kennt, konnten dem Landesdienst nicht angehörende Zeugen und Sachverständige bisher nicht zu mündlichen Verhandlungen geladen werden.

Zu Zi.31:

Während § 113 Abs.2 der Dienstpragmatik (des Bundes), RGBL. Nr.15/1914, bereits der Disziplinarkammer die Möglichkeit einräumt, an Stelle einer Disziplinarstrafe auch eine Ordnungsstrafe zu verhängen, ist diese Möglichkeit nach der DPL.nur nach formaler Einstellung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens gemäß § 90 Abs.2 DPL.vorgesehen.

Zu Zi.32:

Die bisherige Bestimmung, daß dem Beschuldigten das Erkenntnis samt Entscheidungsgründen binnen einer Woche zugestellt werden muß, erfordert eine derart rasche Ausarbeitung des Erkenntnisses, daß vielfach die Gründlichkeit desselben darunter leiden muß. Dies umso mehr, als die Vorsitzenden der Disziplinarkammer ihr Amt ehrenamtlich und sozusagen nebenberuflich ausüben.

Zu Artikel II:

Laut Artikel VIII der DPL.-Novelle 1963 findet, sofern vor dem Inkrafttreten der Dienstpragmatik der Landesbeamten - DPL. eine Vorrückungshemmung gemäß § 19 Abs.2 des Gehaltsüberleitungsgesetzes verfügt wurde, hinsichtlich einer nachträglichen Anrechnung des Hemmungszeitraumes § 60 b Abs.3 sinngemäß Anwendung.

Die Aufnahme dieser Bestimmung wurde im Motivenbericht damit begründet, daß nach den derzeitigen Bestimmungen der DPL. die mit einer auf Grund des § 19 Abs.2 GÜG. verfügten Vorrückungshemmung verbundenen bezugsrechtlichen Nachteile bis zur Versetzung in den dauernden Ruhestand und darüber hinaus andauern, während beim Bund eine Nachsicht möglich ist.

Der Abs.2 des § 19 GÜG. hat jedoch nicht eine Vorrückungshemmung zum Inhalt, sondern die Möglichkeit, eine solche nachzusehen. Auch weist der Text des § 60 b Abs.3 DPL. fast den gleichen sinngemäßen Wortlaut auf.

Da diese Bestimmung aber bewirken soll, daß Hemmungen nach § 19 Abs.1 GÜG., die nicht mehr nach § 19 Abs.2 GÜG. behandelt werden konnten, nach den inzwischen in Kraft getretenen Bestimmungen des § 60 b Abs.3 DPL. behandelt werden können, ist an Stelle des Abs.2 der Abs.1 des § 19 des Gehaltsüberleitungsgesetzes zu zitieren.

Zu Artikel III:

Auf Grund der 11. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 153/1964, wurde u.a. die dienstrechtliche Stellung und die Laufbahn der Beamten der Verwendungsgruppe C (=K 6) mit Wirksamkeit vom 1. August 1964 verbessert. Basierend auf dieser Maßnahme wird beim Bund nun-

mehr durch die 12.Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.102/1965, mit gleicher Wirkung auch eine entsprechende Änderung des Schemas der Verwendungsgruppe L 3 vorgenommen.

Da die Ansätze der Verwendungsgruppe K L 3 (Kindergärtnerinnen) den Ansätzen der Verwendungsgruppe L 3 des Bundes entsprechen und nur zusätzlich die Gehaltsstufen 18, 19 und 20 aufgenommen wurden, müssen auch die Ansätze dieses Schemas analog der Regelung des Bundes neu festgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Bezugserhöhung wurde diese Maßnahme bereits in die ab 1.Juni 1965 geltenden Bezugstabellen eingebaut, sodaß nur mehr die für den beantragten Zeitraum getroffene Regelung erforderlich ist.

Zu Artikel V:

Gemäß Art.II, Abs.2, zweiter Satz der DPL-Novelle 1961 tritt durch die Festsetzung des "Stichtages" nach Art.I, Zi.3 (= § 7) leg.cit. für die vor dem 1.Jänner 1961 aufgenommenen und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im aktiven Dienstverhältnis befindlichen Beamten keine Änderung im Dienstrang (§ 41 DPL) ein. Diese nunmehr in der Anlage B der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962 (DPL.1962), LGBl.Nr.215, aufscheinende Bestimmung hat hauptsächlich den Zweck, den Beamten den bereits besessenen Dienstrang zu wahren und zu verhindern, daß diese Beamten durch Beamte, welche durch die Festsetzung des "Stichtages" einen Einstufungsgewinn erzielt haben, auch noch rangsmäßig überrundet werden.

Diese Sonderbestimmung erscheint jedoch durch die inzwischen eingetretenen Beförderungen größtenteils überholt. Auch tritt durch den Umstand, daß bei den später vollzogenen Pragmatisierungen die nach dem "Stichtag" vorgenommene bezugsmäßige Einstufung auch rangsmäßig voll zu berücksichtigen ist, eine Degradierung jener Bediensteten ein, die nach dieser Übergangsbestimmung keine Rangverbesserung im Personalstandesverzeichnis (Status) erlangen konnten.

Die Landesregierung beehrt sich daher abschließend den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der vorliegende Gesetzesentwurf, betreffend das Landesgesetz vom .....1965, womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (DPL.-Novelle 1965), wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

NÖ. Landesregierung:

H i r s c h .

Landeshauptmann-Stellvertreter.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

